Volle Kraft ZURÜCK

Die Überfischung bedroht Mensch und Umwelt im Mittelmeerraum. In letzter Minute haben sich die Anrainerstaaten jetzt auf ein Konzept geeinigt, das den Prozess aufhalten soll

Insbesondere illegale Fangflotten bedrohen die Artenvielfalt im Mittelmeer

GETTY IMAGES/TIM PHILLIPS PHOTOS

Menschen werden viel mehr Fisch aus Aquakultur essen

Angaben in Prozent

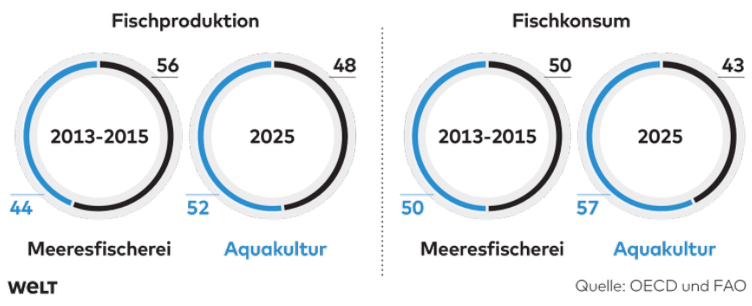

WELT

Quelle: OECD und FAO

Dorade royale, Sardinen frisch vom Holzkohlengrill, Tintenfisch mit oder ohne Tinte, dazu ein weißer oder roter Hauswein: Für viele Deutsche gehört frisch gefangener und landestypisch zubereiteter Fisch zu einem gelungenen Urlaub am Mittelmeer dazu.

VON ERNST AUGUST GINTEN

Und auch für die vielen Küstenbewohner sind Fisch und Krustentiere aller Art alltägliche Lebensmittel. Neben kalt gepresstem Olivenöl sowie frischem Gemüse ist viel Fisch die Grundlage der von vielen Ernährungsexperten hochgelobten weil herzschonenden, mediterranen Ernährungsweise.

Doch damit könnte bald Schluss sein – wenn in der Fischerei nicht radikal umgesteuert wird. Denn 93 Prozent der Bestände im Mittelmeer sind bereits überfischt. Einige Arten wie Schwert- oder Thunfisch stehen kurz vor dem Aussterben. Das ist das Ergebnis einer wissenschaftlichen Studie, die die Europäische Union (EU) jüngst vorgestellt hat.

Die Überfischung hat dramatische Folgen: Die Existenzgrundlage und Ernährungssicherheit vieler Menschen an den Küsten des Mittelmeers in Europa und Nordafrika sind bedroht – ebenso wie politische Stabilität und Sicherheit. Denn viele Küstenbewohner leben vom Fischfang. Und dieses Geschäft wird immer härter. Das Mittelmeer hat allein in den vergangenen 50 Jahren 41 Prozent seiner Meeressäuger und 34 Prozent seiner gesamten Fischbestände verloren. Die größten Rückgänge sind derzeit dem Gutachten zufolge im westlichen Teil des Mittelmeers und in der Adria zu beobachten.

Zwar leben immer noch bis zu 12.000 unterschiedliche Arten im Mittelmeer, „aber diese außergewöhnliche Vielfalt ist in großer Gefahr“, schreibt die EU-Forschungsstelle. Diese Artenvielfalt sei bedroht durch Umweltverschmutzung, Klimawandel und Überfischung. Es existiere ein ernsthaftes Risiko, dass die menschlichen Aktivitäten das Ökosystem Mittelmeer über den „point of no return“ hinaus schädigen könnten, schreiben die Wissenschaftler. Die EU-Kommission jedoch hat lange untätig zugesehen und – anstatt Fischbestände zu schützen – immer neue Subventionen für den Aufbau riesiger Trawlerflotten freigegeben. Doch angesichts der dramatisch schrumpfenden Bestände und der sich unter anderem durch die Flüchtlingskrise zuspitzenden politischen Lage in Nordafrika scheinen sich Europas Politiker nun zu besinnen.

Vergangene Woche haben sich die Verantwortlichen von 13 Mittelmeerstaaten auf der Insel Malta auf ein zehnjähriges Arbeitsprogramm namens MedFish4Ever verständigt, um die Fischbestände zu schützen und gleichzeitig die kleinen Fischereibetriebe zu unterstützen. Die Erklärung sieht die Entwicklung mehrjähriger Bewirtschaftungspläne für die Fischerei vor.

Das ist dringend nötig, um das laut EU weltweit einzigartige Meeresbecken zu erhalten. Die Fischerei am Mittelmeer bietet Arbeitsplätze für mehr als 300.000 Menschen. Ein Großteil der Fischer verfügt nur über relativ kleine Boote, die meist nicht länger als zehn Meter sind. Diese machen zwar 80 Prozent der Flotte aus, doch sie bringen nur 25 Prozent der Gesamtfänge an Land. Den Rest fangen die großen Trawler, und zwar nicht selten illegal. Deshalb hat sich die EU als erstes Ziel vorgenommen, die illegale Fischerei bis zum Jahr 2020 zu unterbinden.

Bis dahin sollen außerdem Daten zum Zustand aller wichtigen Bestände vorliegen. Das ist eine Voraussetzung dafür, ein ähnliches Fischfang-Quotensystem wie in Nord- und Ostsee installieren zu können. Für diese legen derzeit die zuständigen EU-Minister jedes Jahr zulässige Gesamtfangmengen fest. Zuvor gibt die Kommission Empfehlungen auf Grundlage wissenschaftlicher Gremien ab, die den Zustand der einzelnen Bestände untersucht haben.

Über die Gesamtfangmengen wird bestimmt, wie viel Fisch jedes Jahr aus dem Meer gezogen werden darf. Die Mengen werden dann in Form nationaler Quoten unter den EU-Staaten aufgeteilt. Wenn das in einer Quote erlaubte Kontingent ausgeschöpft wurde, muss das jeweilige Land seinen Fischfang in der Region vorübergehend einstellen. Der für Umwelt, maritime Angelegenheiten und Fischerei zuständige EU-Kommissar Karmenu Vella zeigte sich nach dem Treffen auf Malta angesichts der Einigung erleichtert. Die anwesenden Minister aus Europa und Nordafrika hätten Willen gezeigt „zu konkreten Maßnahmen in Bezug auf die Fischerei und andere sich auf die Fischereiressourcen auswirkenden Tätigkeiten, die blaue Wirtschaft, die soziale Inklusion und die Solidarität zwischen den nördlichen und südlichen Anrainerstaaten des Mittelmeers“. Er hoffe, dass diese Erklärung als Wendepunkt angesehen wird, hin zu einer „vielversprechenden Zukunft für Fischer, Küstengemeinden und Fischereiressourcen“, erklärte der maltesische Politiker.

Das hoffen auch Nichtregierungsorganisationen wie Oceana. Nach einer Studie des Fischforschers Rainer Froese vom deutschen Geomar-Zentrum für Meeresforschung in Kiel im Auftrag der NGO könnten in ganz Europa rund 57 Prozent mehr Fische problemlos gefangen werden, wenn die Bestände dauerhaft nachhaltig gemanagt würden. Die Mittelmeer-Erklärung sei ein „historischer“ Schritt in die richtige Richtung, erklärte Lasse Gustavsson, Direktor bei Oceana. Falls es den beteiligten Staaten wirklich gelinge, die Fischbestände nachhaltig zu managen, sehe er großes Potenzial für „mehr Jobs und wirtschaftliches Wachstum“.

Die EU will laut Vella nun vor allem nachhaltige, handwerkliche Fischerei und Aquakultur am und im Mittelmeer fördern. Finanzierungsprogramme für lokale Projekte wie etwa eine Modernisierung der Flotte mit schonenden Fanggeräten und -techniken sowie die Beteiligung der Fischer am Umweltschutz sollen unterstützt werden.

Vielleicht gibt es dann auch irgendwann wieder frischen Fisch aus dem Mittelmeer in Deutschland zu kaufen. Der Markt wäre da: Die deutschen Verbraucher gehören weltweit zu den größten Fischessern, Ware für über sechs Milliarden Euro wird jährlich importiert. Frischer Fisch aus dem Mittelmeer ist derzeit aber fast nie darunter. Der größte Frischfischhändler Deutschlands, die Deutsche See, verzichtet schon seit Längerem auf den Import von Frischware aus dem Mittelmeer. „Wir haben uns aus Nachhaltigkeitsgründen dazu entschieden, ganz bewusst keinen Fisch aus den bedrohten und viel zu stark genutzten Mittelmeerbeständen zu handeln“, sagt Sprecherin Martina Buck der „Welt“. Es gebe gute Alternativen: „Makrelen bekommen wir beispielsweise aus Island, Thunfisch von den Malediven und Sardinen aus einer zertifizierten Fischerei an der iberischen Küste.“

ANZEIGE

Öffentliche Bekanntmachung

des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie und des Bergamtes Stralsund zum Vorhaben Bau und Betrieb der Erdgashochdruckleitung Nord Stream 2 von der Narva Bucht (Russische Föderation) nach Lubmin (Bundesrepublik Deutschland) *vom 07.04.2017*

Die Nord Stream 2 AG (nachfolgend Vorhabenträger) beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Erdgashochdruckleitung von der russischen Narva Bucht durch die Ostsee bis zum deutschen Anlandungspunkt bei Lubmin. Das Unternehmen plant, zwei Leitungen mit einem Durchmesser von ca. 1.200 mm und einer Gesamtlänge von ca. 1.225 km zu verlegen. Die Pipelinetrasse soll von Bornholm kommend, durch den deutschen Festlandsockel und dann in südwestlicher Richtung im deutschen Küstenmeer durch den Greifswalder Bodden bis zum Anlandepunkt Lubmin 2 verlaufen.

Das Vorhaben führt an Land zu Grundinanspruchnahmen westlich des Auslaufkanals des ehemaligen Kernkraftwerkes Lubmin im Gebiet des Bebauungsplans Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Lubminer Heide“, Gemeinde Lubmin, Amt Lubmin. Zudem erfolgen an Land auch Grundinanspruchnahmen für die Kompensationsmaßnahme 1 „Wreecher See“ auf dem Gebiet der Stadt Garz/Rügen im Amt Bergen auf Rügen und der Stadt Putbus, für die Kompensationsmaßnahme 2 „Ossen“ auf dem Gebiet der Gemeinden Bergen auf Rügen, Buschvitz und Ralswiek im Amt Bergen auf Rügen, für die Kompensationsmaßnahme 3 „Mellnitz-Üselitzer Wiek“ auf dem Gebiet der Gemeinde Poseritz im Amt Bergen auf Rügen, für die Kompensationsmaßnahme 4 „Insel Schadefähre“ auf dem Gebiet der Gemeinde Bargischow im Amt Anklam-Land und für die Kompensationsmaßnahme 7 „Lobber See“ auf dem Gebiet der Gemeinden Göhren und Middelhagen im Amt Mönchgut-Granitz.

Das Bergamt Stralsund und das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie haben jeweils festgestellt, dass aufgrund der geplanten Länge und des geplanten Durchmessers der Leitungsstränge des Vorhabens im Küstenmeer und im Festlandsockel Deutschlands gemäß § 43 Satz 1 Nr. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und gemäß § 133 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2a Bundesberggesetz (BBergG) jeweils in Verbindung mit § 3b Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 1, Nr. 19.2.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowohl für den im deutschen Küstenmeer als auch für den im deutschen Festlandsockel gelegenen Abschnitt der Erdgashochdruckleitung jeweils die Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit besteht.

Genehmigungsverfahren in Deutschland

Mit Schreiben vom 22.03.2013 hat die Firma Nord Stream AG (nach Wechsel des Vorhabenträgers nunmehr Nord Stream 2 AG, Baarerstraße 52, 6300 Zug, Schweiz) beim Bergamt Stralsund

1. die Planfeststellung des vorgenannten Vorhabens nach § 43 Satz 1 Nr. 2 EnWG im deutschen Küstenmeer
2. die Genehmigung des vorgenannten Vorhabens nach § 133 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BBergG für den deutschen Festlandsockel

und beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie

3. die Genehmigung des vorgenannten Vorhabens nach § 133 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BBergG über dem deutschen Festlandsockel

beantragt.

Das Bergamt Stralsund und das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie haben vereinbart, das Planfeststellungs- und das Genehmigungsverfahren (zu 1, 3) in enger Kooperation durchzuführen und weitest möglich zu koordinieren. Das Verfahren zu 2 unterliegt keiner Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht und ist ein nichtöffentliches Verfahren.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt für den im deutschen Küstenmeer gelegenen Abschnitt der Erdgashochdruckleitung gemäß § 43a EnWG und für den in oder auf dem deutschen Festlandsockel gelegenen Abschnitt der Erdgashochdruckleitung nach § 133 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2a BBergG jeweils in Verbindung mit § 9 Abs. 1 UVPG. Darüber hinaus erfolgt eine grenzüberschreitende Beteiligung nach den §§ 8 und 9a UVPG. Folgende Unterlagen insbesondere über die Umweltauswirkungen des Vorhabens wurden vom Vorhabenträger vorgelegt:

- Band A: Vorhaben und Zulassungen (= Erläuterungsbericht, u.a. mit Beschreibung des Vorhabens, seinem energiewirtschaftlichen Bedarf und einer Zusammenfassung der wesentlichen Umweltunterlagen)
- Band B: Alternativenprüfung
- Band C: Technischer Erläuterungsbericht, u.a. Beschreibung des Vorhabens mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden, einschließlich Immissionsprognosen z.B. zu Lärm, Erschütterungen, Licht, Luftschadstoffen
- Band D: Umweltverträglichkeitsstudie, vor allem mit einer Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen – auch grenzüberschreitend, und einer allgemein verständlichen, nichttechnischen Zusammenfassung
- Band E: Flora-Fauna-Habitat-Verträglichkeitsuntersuchungen
- Band F: Biotopschutzrechtliche Prüfung, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Band G: Landschaftspflegerischer Begleitplan für den Trassenabschnitt deutsches Küstenmeer, Landschaftspflegerischer Begleitplan für den Trassenabschnitt deutscher Festlandsockel
- Band H: Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie, Fachbeitrag zur Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie
- Band I1-I3: Materialbände und Anträge, insbesondere Bauantrag, Wasserrechtsantrag
- Band J: Espoo-Bericht (= Unterlagen nach dem Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen – Espoo-Vertragsgesetz) und Espoo-Atlas

Diese vollständigen Planunterlagen einschließlich der Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens liegen im Zeitraum

vom 18.04. bis 17.05.2017

an folgenden Orten und während der genannten Öffnungszeiten, sowie nach Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten, zu jedermanns Einsichtnahme aus:

Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie
Bibliothek, Bernhard-Nocht-Straße 78, 20359 Hamburg
Mo. bis Do. 09:00 bis 15:00 Uhr
Fr. 09:00 bis 14:30 Uhr

Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie
Bibliothek, Neptunallee 5, 18057 Rostock
Mo. bis Fr. 09:00 bis 14:00 Uhr

Bergamt Stralsund
Raum A328, Frankendamm 17, 18439 Stralsund
Mo. bis Do. 08:00 bis 15:30 Uhr
Fr. 08:00 bis 12:00 Uhr

Amt Bergen auf Rügen
Bauamt, Markt 5-6, 18528 Bergen
Di. 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 17:30 Uhr
Do. 13:30 bis 17:30 Uhr

Amt Lubmin
Bauamt, Geschwister-Scholl-Weg 15, 17509 Lubmin
Di. 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi. 09:00 bis 12:00 Uhr
Do. 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr. 09:00 bis 12:00 Uhr

Amt Mönchgut-Granitz
Bauamt, Göhrener Weg 1, 18586 Ostseebad Baabe
Di. 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Do. 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr

Amt Usedom-Nord
Bauamt, Möwenstraße 1, 17454 Zinnowitz
Mo. 09:00 bis 12:00 Uhr
Di. 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Mi. 09:00 bis 12:00 Uhr
Do. 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr

Stadt Putbus
Bauamt, Markt 8, 18581 Putbus
Di., Do. 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr. 09:00 bis 12:00

Amt Anklam-Land
Beratungsraum, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow
Di. 09:00 bis 11:30 Uhr und 12:30 bis 18:00 Uhr
Do. 09:00 bis 11:30 Uhr und 12:30 bis 15:00 Uhr

Die Planunterlagen werden ab Beginn der Auslegung am 18.04.2017 auch über die Internetseiten des Bergamtes Stralsund (www.bergamt-mv.de, Service, Genehmigungsverfahren) und des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie (www.bsh.de, Rubrik „Öffentliche Bekanntmachung“) zugänglich gemacht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Für das energiewirtschaftsrechtliche Planfeststellungsverfahren für den im deutschen Küstenmeer gelegenen Abschnitt der Erdgashochdruckleitung sowie für die abschließende Planungsentscheidung einschließlich der Erteilung beantragter wasserrechtlicher Gestattungen und weiterer öffentlich-rechtlicher Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen ist das Bergamt Stralsund zuständig. Für das Verfahren sowie für die abschließende Genehmigungsentscheidung hinsichtlich der Ordnung der Nutzung und Benutzung der Gewässer und des Luftraumes über diesen Gewässern im Bereich des deutschen Festlandsockels ist das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie zuständig. Als mögliche Entscheidungen kommen die jeweilige Zulassung des Vorhabens - gegebenenfalls verbunden mit Schutzanordnungen und sonstigen Nebenbestimmungen - durch Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses oder durch Erteilung einer Genehmigung hinsichtlich der Ordnung der Nutzung und Benutzung der Gewässer und des Luftraumes über diesen Gewässern oder die Ablehnung des jeweiligen Antrags in Betracht. Das Bergamt Stralsund und das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie sind auch für weitere Fragen betreffend relevanter Informationen über das Vorhaben zuständig.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist - und damit bis einschließlich zum 31.05.2017 - schriftlich oder zur Niederschrift beim Bergamt Stralsund, beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie oder bei einer der weiteren vorgenannten Auslegungsstellen Einwendungen gegen den Plan bzw. das Vorhaben erheben (Einwendungsfrist). Für die Fristwahrung ist der Eingang der Einwendung maßgeblich. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist in jedem Verfahrensstadium möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Bergamtes Stralsund und/oder des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie als Anhörungsbehörden zu geben ist.

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist (§ 17 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG [Bund und M-V]). Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 2 VwVfG [Bund und M-V]). Dies gilt auch für Einwendungen, die nicht dem Gebot der Schriftform genügen. Die Schriftform wird durch ein eigenhändig unterzeichnetes Schriftstück gewahrt.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen die Entscheidungen einzulegen, werden hiermit entsprechend von der Auslegung des vollständigen Plans bzw. der Antragsunterlagen benachrichtigt. Es wird ihnen Gelegenheit gegeben, innerhalb der oben genannten Einwendungsfrist beim Bergamt Stralsund, beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie oder bei einer der weiteren vorgenannten Auslegungsstellen Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abzugeben.

Einwendungen und Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen. Die gerichtliche Geltendmachung dieser Belange bleibt unbenommen.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen werden mit dem Vorhabenträger, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, grundsätzlich in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird (Erörterungstermin).

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Kosten, die durch Einsichtnahme in die Plan- bzw. Antragsunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder der Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens geltend gemachte Entschädigungsansprüche werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Planfeststellungs- und die Genehmigungsbehörde den Vorhabenträger zur sachgerechten Entscheidungsfindung über die Einwendungen und Stellungnahmen unterrichten. Über die Einwendungen wird nach Abschluss der Anhörungsverfahren durch die Planfeststellungsbehörde (Bergamt Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund) in der das Verwaltungsverfahren abschließenden Planungsentscheidung entschieden. Die Zustellung dieser Entscheidung an die Einwender oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn jeweils mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind. Die Genehmigungsbehörde (Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, Bernhard-Nocht-Straße 78, 20359 Hamburg) erarbeitet unter anderem auf der Grundlage der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens und berücksichtigt diese Bewertung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge.

Vom Beginn der Auslegung des Plans an tritt im der Planfeststellung unterliegenden Gebiet des deutschen Küstenmeers und des deutschen Festlands eine Veränderungssperre in Kraft (§ 44a Abs. 1 EnWG). Ab diesem Zeitpunkt dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigende oder die geplanten Baumaßnahmen erhebliche erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher zulässig ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG). Die Veränderungssperre und das Vorkaufsrecht gelten nicht für das dem bergrechtlichen Genehmigungsverfahren unterliegenden Gebiet des deutschen Festlandssockels.

Verfahren nach dem UNECE-Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen („Espoo-Konvention“)

Die Gesamttrasse der geplanten Erdgashochdruckleitung von der Narva Bucht nach Lubmin soll in Bereichen außerhalb deutscher Jurisdiktion durch die ausschließlichen Wirtschaftszonen der Länder der Russland, Finnland, Schweden und Dänemark sowie durch russische Territorialgewässer in der Ostsee verlaufen. In diesen Ländern werden Genehmigungsverfahren und Umweltverträglichkeitsprüfungen für das Vorhaben durchgeführt. Da als Folge der Realisierung des gesamten Vorhabens grenzüberschreitende Auswirkungen auf sämtliche Ostseeanrainerstaaten möglich sind, ist entsprechend der Espoo-Konvention eine grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Espoo-Konvention sieht vor, dass jeder Staat, in dem ein Projekt mit grenzüberschreitenden Auswirkungen geplant ist („Ursprungspartei“), den hiervon „betroffenen Vertragsparteien“ die Dokumentation zur Umweltverträglichkeitsprüfung zur Verfügung stellt. Die jeweiligen Vertragsparteien veranlassen dann die Verteilung der Dokumentation an die Behörden und Öffentlichkeit der jeweils betroffenen Vertragsparteien in den voraussichtlich betroffenen Gebieten. Der Öffentlichkeit dieser Staaten soll Gelegenheit zur Beteiligung durch Unterrichtung über das Vorhaben und die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden. Die etwaigen Stellungnahmen werden im Planfeststellungs- bzw. Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

Die Unterlagen, die Deutschland nach der Espoo-Konvention von anderen Staaten zu den grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen des Vorhabens erhalten hat, liegen ebenfalls an den oben genannten Orten im genannten Zeitraum öffentlich aus und werden außerdem über das Internet zugänglich gemacht (www.bergamt-mv.de, Service, Genehmigungsverfahren bzw. www.bsh.de, Rubrik „Öffentliche Bekanntmachung“). Zu diesen Unterlagen können Stellungnahmen auch an den oben genannten Orten schriftlich oder zur Niederschrift **bis einschließlich 31.05.2017** abgegeben werden.

Die zu den Unterlagen über die grenzüberschreitenden Auswirkungen des Vorhabens beim Bergamt Stralsund, beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie oder bei einer der weiteren vorgenannten deutschen Auslegungsstellen eingehenden Stellungnahmen werden der zuständigen Behörde des jeweiligen Staates übersandt. Möglich ist darüber hinaus, die Stellungnahmen innerhalb der angegebenen Frist an folgende Behörden der anderen Staaten abzugeben: Russland: Ministry of Natural Resources and Environment of the Russian Federation, Department of International Cooperation, 4/6, B. Gruzinskayastreet, D-242 GSP-5, RU-123995 Moscow; Finnland: Ministry of the Environment, Aleksanterinkatu 7 / P.O. Box 35, FI-00023 Government; Schweden: Swedish Environmental Protection Agency, Policy Implementation Department, Tegelbacken 2, SE-10648 Stockholm; Dänemark: Ministry of the Environment and Food of Denmark, The Danish Environmental Protection Agency, Haraldsgade 53 DK-2100 Copenhagen.

Im Auftrag

Thomas Triller Bergamtsleiter — **Dr. Nico Nolte-** Referatsleiter